



In unserem Update Heilberufe Oktober 2024 erfahren Sie mehr über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende 2024:

- Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern
- Steuerersparnis im privaten Bereich
- Sonstiges / Ausblick für 2025

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende 2024

Das Jahr 2024 geht zu Ende. Wir möchten Ihnen auch dieses Jahr verschiedene Handlungsempfehlungen geben, damit Sie Ihre Steuerlast 2024 noch aktiv beeinflussen können. Die bereits in den vergangenen Jahren erwähnten Grundsätze gelten nach wie vor, wir wollen uns auf einige wesentliche Dinge beschränken.

Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben. Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen wie z. B. Reparaturen; unter Umständen Sponsoring, Spenden.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 800,00 € netto), die voll im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können.
- Investitionen in EDV-Geräte, die bis auf weiteres und unabhängig vom Anschaffungsbetrag sofort abgeschrieben werden können (Ausnahme: Großgeräte).
- Bei Überschussrechnern:
 - Verlagerung von Einnahmen nach 2025, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
 - Vorziehen von Aufwendungen z. B. für Verbrauchsmaterialien.
- Bei Vermietungseinkünften:
 - Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen.

Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2024 getätigt werden, d. h., dass der Zahlbetrag in 2024 noch abfließen muss. Daher ist es wichtig, sich beim Kreditinstitut, das die Überweisung durchführt, zu erkundigen, wann der Annahmeschluss für Überweisungen ist, damit die Überweisung noch im alten Jahr ausgeführt wird. Der letzte Bankarbeitstag ist 2024 der 27.12.! Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.

Sofern Sie Arbeitnehmende beschäftigen, können Sie noch steuer- (und sozialversicherungs-)freie Zahlungen an diese leisten:

- Die sogenannte Inflationsprämie bis zu 3.000 € pro Arbeitnehmer, zahlbar bis 31.12.2024. Bisher bereits bezahlte Prämien sind anzurechnen.
- Die Zahlung ist nur steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt wird.

Wenn Sie eine Weihnachtsfeier mit Ihren Arbeitnehmenden planen, denken Sie an die Freibetragsgrenze pro AN von 110,00 €. Was darüber hinaus geht, muss versteuert werden. Allerdings ist eine Pauschalierung möglich.

Wichtig!

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

Steuerersparnis im privaten Bereich

- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen noch im alten Jahr, sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind. Ggfs., bei größeren Aufwendungen, Leistung von Anzahlungen (absetzbar nur bei Rechnung und Überweisung, nicht bei Barzahlung).
- Bei privat Krankenversicherten lohnen sich Überlegungen, ggfs. Beiträge im Voraus zu bezahlen. Dadurch kann der steuerliche Sonderausgabenabzug optimiert werden. Die Vorauszahlung ist allerdings auf 3 Jahre und auf das Dreifache des aktuellen Jahresbetrages begrenzt. Die Zahlung muss bis zum 20.12.2024 geleistet worden sein. Allerdings können die Vorauszahlungen im Falle einer Insolvenz Ihrer Krankenkasse verloren gehen. Außerdem „funktioniert“ das Modell bei Ehegatten nur, wenn beide privat versichert sind und auch beide die Vorauszahlung wählen.
- Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichem Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in so genannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlung beträgt bei Ledigen 27.566,00 €, bei Ehegatten 55.132,00 € (Summe aus Versorgungsanstaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2024 können die Beiträge voll steuerlich abgesetzt werden.

Liquiditätsüberlegungen:

Nachdem die Banken nunmehr wieder Guthabenzinsen bezahlen, lohnt es sich eventuell auch, noch zu erwartende Steuernachzahlungen auf einen bestimmten Zeitraum anzulegen. Wenn Sie z. B. für 2024 eine Nachzahlung von 50.000 € an das Finanzamt erwarten und diese voraussichtlich erst Ende 2025 fällig wird, können bei einer 2%igen Verzinsung 1.000 € Zinsen erwirtschaftet werden. Ob dies allerdings sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden und ist risikobehaftet, wenn Sie im Falle einer früheren Steuerfestsetzung nicht an Ihr Geld herankommen.

Sonstiges / Ausblick für 2025:

Der **Grundfreibetrag** und der **Kinderfreibetrag** sowie das **Kindergeld** sollen wieder erhöht werden. Auch die **steuerliche Förderung der Kinderbetreuung** soll verbessert werden. So soll der Höchstbetrag, der als Sonderausgaben geltend gemacht werden kann, von 4.000,00 € auf 4.800,00 € pro Kind erhöht werden.

Zur Förderung der Elektromobilität soll die Grenze zur Anwendung der „0,25% Regelung“ auf 95.000,00 € erhöht werden. Außerdem soll eine Sonderabschreibung bei der Anschaffung eines E-Fahrzeuges von 40% der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung kommen.

Auch die Möglichkeit der **degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens soll über den 31.12.2024 hinaus verlängert und geringfügig verbessert werden.

Für zu **Wohnzwecken vermietete Gebäude**, bei denen mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 begonnen wurde, wurde eine **degressive Abschreibungsmöglichkeit** mit 5% des jeweiligen Buchwerts eingeführt.

Mit weiteren „größeren Würfeln“ ist nach derzeitigem Stand allerdings nicht zu rechnen.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz